**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 UVPG**

**Feststellung gem. § 5 UVPG**

**Nachdichtung vorhandener Staueinrichtungen auf der Hochfläche im Verdener Moor Gemarkung Neddenaverbergen, Flur 4, Flurstücke 50/1, 62/1 und 70/1**

Der Trinkwasserverband Verden hat die Plangenehmigung für die Durchführung von Maßnahmen zur Nachdichtung vorhandener Staueinrichtungen auf der Hochfläche im Verdener Moor Gemarkung Neddenaverbergen, Flur 4, Flurstücke 50/1, 62/1 und 70/1 beantragt.

Die Nachverdichtung zielt darauf ab, einen oberflächlichen Abfluss im Bereich der ehemaligen Wasserläufe aus der Hochfläche zu verhindern und Wasser im Moorkörper vermehrt zurückzuhalten. Es soll erreicht werden, dass das zur Verfügung stehende Wasserdargebot, das sich ausschließlich aus dem Niederschlag speist, möglichst im Gebiet gehalten wird, um die Moorflächen zu vernässen. Um dies zu erreichen sollen Holzspundwände aus Eichenbohlen als Stauelemente eingebaut werden.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.6.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 54), in der derzeit geltenden Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden, den 24.01.2023

LANDKREIS VERDEN - Az.: 70/657-27-22-21

Der Landrat

Im Auftrage:

Mahlke